

INFORMATIONSBLATT

Finanzen FSJ ab 2026/2027

Während eines Freiwilligendienstes besteht **weiterhin** der **Anspruch auf Kindergeld**. Dabei ist der jeweils gültige **Grenzbetrag** für Einkünfte und Bezüge des Freiwilligen zu **beachten**.

Monatliche Kosten für die Einsatzstelle

500,00 €	Taschengeld
43,00 €	verpflichtender Mobilitätzuschlag ermäßigtes Deutschlandticket
260,00 €	Eigenbeitrag der Einsatzstellen an den Träger
803,00 €	
+	Betrag für Sozialversicherung als Pflichtleistung
+	Zuschlag (Erläuterung siehe unten) als freiwillige Leistung für Mobilitätsalternativen
+	Sachbezugswert Verpflegung und/oder Unterkunft (Erläuterung siehe unten) als freiwillige Leistung

Die Einsatzstelle übernimmt folgende Auszahlungen an die Freiwilligen:

- das **Taschengeld**,
- den **verpflichtenden Mobilitätzuschlag** für ein ermäßigtes Deutschlandticket
Damit können die Freiwilligen den ÖPNV für den täglichen Arbeitsweg und zur Anreise zu den Bildungsseminaren nutzen
Weiterhin ist dieser Mobilitätzuschlag für eine deutschlandweite Mobilität nutzbar und im Rahmen der Anerkennungskultur für das freiwillige Engagement zu verstehen.

Die Einsatzstelle kann optional folgende weitere Leistungen an die Freiwilligen auszahlen:

- **Zuschlag für Mobilitätsalternativen**

Für manche Freiwillige ist die Nutzung des ÖPNV für den täglichen Arbeitsweg nicht möglich (aufgrund der Arbeitszeiten oder mangelnder Angebote im ÖPNV).

Hier kann freiwillig ein Zuschlag für Mobilitätsalternativen geleistet werden für z.B. Sprit.

- **Sachbezugswert Verpflegung und/oder Unterkunft** (anteilig oder in voller Höhe)

Hier besteht keine Verpflichtung auf Auszahlung, da der Betrag vom Taschengeld allen Anforderungen entspricht.

Die **Auszahlungen** an die Freiwilligen sind von der Einsatzstelle monatlich (im Auszahlungsmodus der übrigen Mitarbeiter/innen) vorzunehmen und zu dokumentieren. Alle Auszahlungsbelege sind 6 Jahre aufzubewahren für eine ggf. erfolgende Überprüfung durch den Träger (EFB).

Der Eigenbeitrag der Einsatzstellen an den Träger wird monatlich in Rechnung gestellt.

Alle Freiwilligen sind sozialversichert. Die Einsatzstelle bzw. deren Abrechnungsstelle führt die **Sozialversicherungsbeiträge** ab. Bei den Beiträgen zur Sozialversicherung ist zu beachten, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten sind (§ 20 Abs. 3 S.1 Nr. 2 SGB IV). Taschengeld, Zuschläge für Mobilitätsalternativen, die Sachbezüge für Verpflegung und Unterkunft gelten als Bezüge und sind die Bezugsgröße für die Beiträge zur Sozialversicherung.

Der verpflichtende Mobilitätzuschlag für das ermäßigte Deutschlandticket ist in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig.

Der Nachweis zur Anmeldung zur Sozialversicherung ist dem Träger Evangelische Freiwilligendienste Bayern (EFB) gGmbH vorzulegen.

Hinweis: Gegebenenfalls fällt auch ein erhöhter Beitrag zur Arbeitslosenversicherung an (z. B. bei nahtloser vorhergehender Berufstätigkeit vor dem FSJ, § 344 Abs. 2 SGB III).